



## **Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden**

Basel, 16.V.1972

*Nichtamtliche Übersetzung*

---

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben,

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, insbesondere durch die Annahme gemeinsamer Rechtsvorschriften;

in der Erwägung, daß es angebracht ist, bestimmte Vorschriften über den Ort der Zahlung von Geldschulden einander anzugleichen,

haben folgendes vereinbart:

### **Artikel 1**

- 1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, binnen zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, ihr innerstaatliches Recht mit den in Anlage I enthaltenen Bestimmungen in Einklang zu bringen.
- 2 Die Bestimmungen der Anlage I sind auf alle Verbindlichkeiten anzuwenden, die eine Geldsumme zum Gegenstand haben, gleichviel ob sie von Anfang an in Geld ausgedrückt gewesen sind oder nicht.

### **Artikel 2**

Jede Vertragspartei übersendet dem Generalsekretär des Europarats binnen 24 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen für sie in Kraft tritt, einen Bericht über die Ausführung des Übereinkommens; er enthält insbesondere den amtlichen Wortlaut der Rechtsvorschriften, die auf Grund des Inkrafttretens des Übereinkommens erlassen worden sind. Der Generalsekretär übermittelt den anderen Vertragsparteien Abschriften dieses Berichts.

### **Artikel 3**

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Bestimmungen der Anlage I auf bestimmten Rechtsgebieten, auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes oder auf Zahlungen an oder von Behörden nicht oder nur mit den Änderungen anzuwenden, die sie für erforderlich hält.

### **Artikel 4**

Dieses Übereinkommen berührt nicht bereits geschlossene oder noch zu schließende zwei oder mehrseitige Verträge, Übereinkommen oder Vereinbarungen, die auf bestimmten Rechtsgebieten die in diesem Übereinkommen behandelten Fragen regeln.

#### **Artikel 5**

- 1 Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder der Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- 2 Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.
- 3 Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.

#### **Artikel 6**

- 1 Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
- 2 Der Beitritt geschieht durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats und wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

#### **Artikel 7**

- 1 Vorbehalte zu diesem Übereinkommen oder seiner Anlage I sind nicht zulässig, mit Ausnahme des in Anlage II bezeichneten Vorbehalts.
- 2 Jede Vertragspartei kann einen von ihr nach Anlage II gemachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurücknehmen; die Erklärung wird am Tag ihres Eingangs wirksam.

#### **Artikel 8**

- 1 Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde das oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.
- 2 Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausdehnen, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie Vereinbarungen treffen kann.
- 3 Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet nach dem in Artikel 9 festgelegten Verfahren zurückgenommen werden.

#### **Artikel 9**

- 1 Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
- 2 Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.
- 3 Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

**Artikel 10**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

- a jede Unterzeichnung;
- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde;
- c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 5;
- d jeden nach Artikel 7 Absatz 1 und Anlage II gemachten Vorbehalt;
- e jede Zurücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 7 Absatz 2;
- f jede nach Artikel 8 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- g jede nach Artikel 9 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Basel am 16. Mai 1972 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt jedem Unterzeichnerstaat und jedem beitretenden Staat eine beglaubigte Abschrift.